

- a) Allgemeine Anforderungen an die Einrichtung neuer Studiengänge/Fächer
- b) Einrichtung neuer Studiengänge zum Wintersemester 2005/06

Bezug: Vorlage Nr. XX/154

**Der Akademische Senat hat beschlossen:
zu A.**

Alle Fächer werden aufgefordert,

- für diejenigen Studierenden, die im Rahmen eines Bachelorprogramms mit Haupt- und Nebenfach ein nicht-schulisches Berufsfeld anstreben, unverzüglich die Gruppe bzw. Gruppen der Nebenfächer festzulegen, aus der/denen Nebenfächer gewählt werden können; die diesbezüglichen Angaben in den Einrichtungsanträgen sind insofern nicht Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses.
- bis zum 1. Juni 2005 für diejenigen Studierenden, die im Rahmen eines Bachelorprogramms ein nicht-schulisches Berufsfeld anstreben, das Lehrangebot für 'General Studies' zu komplettieren und die Angebote anderer Lehreinheiten mit diesen verbindlich zu vereinbaren; die diesbezüglichen Angaben in den Einrichtungsanträgen sind insofern nicht Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses.
- bis zum 1. Juni 2005 mit den Lehreinheiten, von denen regelhaft Lehrimport erforderlich ist, darüber verbindliche Absprachen zu treffen. Die Absprachen sind Voraussetzung für die Genehmigung von Prüfungsordnungen.
- bis zum 1. Juni 2005 dem Rektor die für die Akkreditierung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- Mit den jeweiligen Fächern der Universität Oldenburg - soweit dort gleiche oder affine Programme angeboten werden - sind konkrete Absprachen über die wechselseitige Anerkennung von Modulen zu treffen und diese dem Rektor vorzulegen.

Hinweis:

Folgende Erläuterungen hat der AS zur Kenntnis genommen

Für den Professionalisierungsbereich gilt (abweichend von ggf. anderen Angaben der Fächer) generell

- für Bachelorstudiengänge mit Haupt- und Nebenfach: 15 CP Schlüsselqualifikationen inkl. 6 CP Orientierungspraktikum, 15 CP Fachdidaktik im Hauptfach inkl. 6 CP Schulpraktikum, 15 CP Erziehungswissenschaft inkl. 6 CP Schulpraktikum,
- für Grund- und Sekundarschul-Lehramt: 15 CP Schlüsselqualifikationen inkl. 6 CP Orientierungspraktikum, 15 CP Fachdidaktik in jedem der beiden Fächer inkl. jeweils 6 CP Schulpraktikum, 30 CP Erziehungswissenschaft inkl. 6 CP Schulpraktikum,

So weit die Anträge der Fachbereiche Angaben über Zulassungsbeschränkungen, besondere Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungszahlen enthalten, sind sie nicht Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses. Gleiches gilt für die Struktur- und Studienpläne sowie auf die in den Anlagen formulierten Auflagen an die Curricula, an Modularisierung etc., die im Zuge der Genehmigung von Studien- und Prüfungsordnungen verhandelt werden.

Weiter beschließt der AS:

zu B.

Zum Wintersemester 2005/06 werden die folgend genannten Studiengänge eingerichtet und - soweit benannt - Studiengänge geschlossen. Es gelten die jeweils aufgeführten weiteren Auflagen bzw. Aufforderungen zur Änderung und Ergänzung der Konzepte. Der Einrichtungsbeschluss tritt für den jeweiligen Studiengang/das Fach in Kraft, wenn der Rektor bestätigt, dass die in den Anlagen aufgeführten Auflagen erfüllt sind.

6. Bachelorstudiengang "**B.A. mit der Option Lehramt an Grund- und Sekundarschulen**" (einschl. Erziehungswissenschaften im Professionalisierungsbereich und einschließlich der Fächer für P / SI, soweit diese nicht in anderen BA-Vorlagen erfasst sind) gem. Anl.01 (*Einrichtung ohne Auflage*)

- 1.b Einrichtung eines Bachelor-Studienprogramms „**Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht**“ im "Bachelor of Arts mit der Option Lehramt an Grund- und Sekundarschulen"

mit folgenden Auflagen

- a. Das fachwissenschaftliche Lehrangebot für das Fach Deutsch, Lehramt an Grundschulen ist in Abstimmung mit dem FB 12 sicher zu stellen
 - b. Über die Personalkapazitäten für das gesamte Programm unter Einbeziehung aller Lehrimporte ist mit dem Rektor Einvernehmen zu erzielen.
 - c. Über das Curriculum ist mit dem ZfL und dem Rektor Einvernehmen zu erzielen.
- 1.-1 **Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft** im Rahmen der Studiengänge Bachelor of Arts/Science / Master of Education für das Lehramt im Grund- und Sekundarschulbereich (P / S I) und im Gymnasial- und Gesamt-

Grund- und Sekundarschulbereich (P / S I) und im Gymnasial- und Gesamtschulbereich (S II) gem. Anl.6.-1 (*Einrichtung ohne Auflage*)

2. Bachelorstudiengang "**B.Sc. Biologie**" (VF, HF, NF) gem. Anl.02

Der Akademische Senat beschließt die Einstellung des Diplomstudiengangs Biologie zum Ende des Studienjahres 2011/2012 (30.9.2012). Studierende mit dem Studienziel Diplombiologe müssen sich spätestens bis zum 01.10.2011 zur Diplomarbeit anmelden. Sofern diese Frist ohne Verschulden des Studenten / der Studentin nicht eingehalten wird, entscheidet der Diplomprüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einzelfall über eine Ausnahmeregelung. Das Lehrangebot im Studiengang Diplombiologie läuft parallel zum Aufbau des Lehrangebots für den B.Sc.- Studiengang Biologie aus. Ab dem Studienjahr 2005/2006 wird die Zulassung für Erstsemester auf Null gesetzt.

Fortgeschrittene können in diejenigen Studiensemester zugelassen werden, für die ein Lehrangebot noch gesichert ist und wenn bei einem ordnungsgemäßen Studienverlauf die Diplomarbeit bis zu dem obigen Termin angemeldet werden kann. Fortgeschrittene Studierende können nur auf Empfehlung des Diplomprüfungsausschusses Physik auf der Grundlage des jeweils verfügbaren Lehrangebots zugelassen werden

3. Bachelorstudiengang "**B.Sc. Chemie**" (HF, NF) gem. Anl.03

4. Bachelorstudiengang "**B.Sc. Mathematik**" (HF, NF)gem. Anl.04

5. Nebenfach "**Elementarmathematik**" (NF) gem. Anl.05

6. Bachelorstudiengang "**B.Sc. Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik**" (HF) und Schließung des Diplomstudiengangs "Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik" gem. Anl.06

mit folgenden Auflagen: Schließung des Diplomstudiengangs und Einrichtung des Bachelorstudiengangs mit Auflagen

Für die Akademischen Mitarbeiter/innen, die gem. Studienplan für bestimmte Module als Verantwortliche ausgewiesen sind, ist die fachliche Qualifikation auszuweisen. Die Einrichtung des Studiengangs zum WS 05/06 steht unter dem Vorbehalt, dass der Rektor bestätigt, dass das Lehrangebots quantitativ und fachlich gesichert ist.

7. Bachelorstudiengang "**B.Sc. Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik**" (HF) und Schließung des Diplomstudiengangs "Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik" gem. Anl.07

mit folgenden Auflagen: Schließung des Diplomstudiengangs und Einrichtung des Bachelorstudiengangs mit Auflagen

Für die Akademischen Mitarbeiter/innen, die gem. Studienplan für bestimmte Module als Verantwortliche ausgewiesen sind, ist die fachliche Qualifikation auszuweisen. Die Einrichtung des Studiengangs zum WS 05/06 steht unter dem Vorbehalt, dass der Rektor bestätigt, dass das Lehrangebots quantitativ und fachlich gesichert ist.

8. Haupt- und Nebenfach "**Geographie**" (HF und NF) gem. Anl.08
9. Bachelorstudiengang " **B.A. Geschichte**" (HF und NF) gem. Anl.09
10. Haupt- und Nebenfach "**Politik**" (HF und NF) gem. Anl.10
11. Bachelorstudiengang " **B.A. Kunst**" (HF und NF) gem. Anl.11
12. Nebenfach "**Musikpädagogik**" gem. Anl.12
13. Bachelorstudiengang " **B.A. Musikwissenschaft**" (HF) gem. Anl.13

mit folgenden Auflagen:

Die Einrichtung des Studienganges erfolgt unter dem Vorbehalt einer Einigung über den Lehr-Import mit der Hochschule für Künste (HFK) sowie der generellen kapazitiven Darstellbarkeit des Programms. Eine Einigung mit der HFK ist dem Rektor bis zum 15.März 2005 vorzuweisen.

14. Bachelorstudiengang " **B.A. Religionswissenschaft**" (HF und NF) gem. Anl.14
15. Bachelorstudiengang " B.A. Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur" (HF und NF) gem. Anl.15
16. Bachelorstudiengang " **B.A. Kulturwissenschaft**" (HF und NF) gem. Anl.16
17. Bachelorstudiengang " **B.A. Philosophie**" (HF und NF) gem. Anl.17
18. Bachelorstudiengang " **B.A. Linguistik**" (HF und NF) gem. Anl.18
19. Bachelorstudiengang " **B.A. Frankoromanistik** " (HF und NF)gem. Anl.19

mit folgenden Einschränkung/Auflagen:

Der Titel des Studiengangs wird um die Bezeichnung „Französisch“ ergänzt.

Über das Lehrdeputat des Akademischen Mittelbaus, das für dieses Studienprogramm zur Verfügung steht, muss Einvernehmen zwischen Fachbereich 10 und Rektorat hergestellt werden.

Der FB 10 wird aufgefordert, dem Rektor ein überarbeitetes Curriculum bzw. einen veränderten Modulbelegungsplan vorzulegen, in dem sichergestellt ist, dass

a) die Lehrkapazität für die Module B1 bis B4 langfristig gesichert ist (entweder über Hochschullehrer-Fachgebiete des HEP IV oder über vom FB 10 langfristig abgesicherte MitarbeiterInnen des Akademischen Mittelbaus) und

b) keiner der beiden Kernbereiche jedes philologischen Studiums, die Linguistik oder die Literaturwissenschaft in den Aufbau-Modulen nach dem ersten BA-Studienjahr von den Studierenden „abgewählt“ werden kann.

20. Bachelorstudiengang " **B.A. Hispanistik/Spanisch**" (HF und NF) gem. Anl.20

mit folgenden Auflagen:

Über das Lehrdeputat des Akademischen Mittelbaus, das für dieses Studienprogramm zur Verfügung steht, muss Einvernehmen zwischen Fachbereich 10 und Rektorat hergestellt werden.

21. Nebenfach "**Italianistik**" (NF) gem. Anl.21

22. Bachelorstudiengang " **B.A. Deutsche Sprache und Literatur/Deutsch**" (HF und NF) gem. Anl.22

mit folgende(n)r Einschränkung/Auflagen

Der Titel des Studiengangs soll lauten: Germanistik / Deutsch

23. Bachelorstudiengang " **B.A. Studies in English Speaking Cultures/Englisch**" (HF und NF) gem. Anl.23

mit folgenden Auflagen:

Der Titel des Studiengangs soll lauten: " **B.A. English Speaking Cultures/Englisch**"

24. Bachelo-Nebenfach " **B.A. Arbeitsorientierte Bildung**" gem. Anl.24

mit folgenden Auflagen:

Über die in den Erläuterungen zum Antrag dargestellte Personal- und Raumbedarf ist Einvernehmen mit dem Rektor herzustellen. Der Einrichtungsbeschluss des AS hat keine Zusicherung von Ressourcen zur Folge, die über das zwischen FB 12 und Rektor bisher verabredete Ausmaß hinausgehen.

25. Bachelorstudiengang "**B.A. Erziehung und Bildung**" (HF und NF) gem. Anl.25

26. Masterstudiengang "**M.Sc. Medical Biometry/Biostatistics**" gem. Anl.26

27. Masterstudiengang "**M.Sc. Gewerblich-Technische Wissenschaft Elektrotechnik-Informatik**" gem. Anl.27

mit folgender Einschränkung:

Der Studiengang wird noch nicht zum WS 05/06 zu eröffnet.

28. Masterstudiengang "**M.Sc. Gewerblich-Technische Wissenschaft Metalltechnik**" gem. Anl.28

mit folgender Einschränkung:

Der Studiengang wird noch nicht zum WS 05/06 zu eröffnet.

29. Masterstudiengang "**M.A. Berufspädagogik**" gem. Anl.29

mit folgenden Auflagen

Die Bezeichnung soll 'Master of Arts Berufspädagogik' lauten

Für die Akademischen Mitarbeiter/innen, die gem. Studienplan für bestimmte Module als Verantwortliche ausgewiesen sind, ist unverzüglich die fachliche Qualifikation auszuweisen. Die Einrichtung des Studiengangs zum WS 05/06 steht unter dem Vorbehalt, dass der Rektor die fachliche Absicherung des Lehrangebots als ausreichend gesichert bestätigt.

Studierende ohne Abschluss mit einschlägigen Leistungen im Umfang von 180 CP sollen zugelassen werden.

Der AS befürwortet, dass bis zur Klärung der Zuordnung aller Masterstudiengänge für das Lehramt der Studiengang M.A. Berufspädagogik vorläufig dem FB 12 zugeordnet wird. Der Rektor wird gebeten, in diesem Sinne mit dem FB 12 zu verhandeln und eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.

30. Masterstudiengang "**M.A. Soziologie und Sozialforschung**" gem. Anl.30

31. Masterstudiengang "**M.A. Medienkultur**" gem. Anl.31

Hinweis: Alle zitierten Anlagen sind unverändert gegenüber der AS-Vorlage XX/154